



Reglement für Jahresurlaub

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Schuljahresanfang der 3. Klasse über die Möglichkeit eines Jahresurlaubs informiert.

2. Definition

Ein Jahresurlaub ist eine von der Schulleitung gewährte Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler für die Dauer von zwei Semestern an einer dem Gymnasium entsprechenden Schule in einem fremdsprachigen Gebiet.

3. Ziel

Das **Hauptziel** eines Jahresurlaubs soll **die Auseinandersetzung mit einer anderen Kultur**, das Vertiefen in Gesellschaft und Schule in einem anderen Land oder Sprachgebiet und das Erlernen oder Vertiefen einer Fremdsprache sein.

4. Zeitpunkt

Ein Austauschjahr beginnt in der Regel im Sommer für die Nordhemisphäre und im Winter für die Südhemisphäre und Asien.

Ein Austauschjahr kann in der 4. Klasse (Nordhalbkugel) oder bis zum Ende des ersten Semesters der 5. Klasse (Südhalbkugel und Asien) gewährt werden. Das zweite Semester der 5. Klasse und die 6. Klasse sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen

Für einen Jahresurlaub dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler bewerben, welche sich nicht in einem Provisorium befinden.

Charakterliche Voraussetzungen sind Motivation, Offenheit, Toleranz und physische und psychische Stabilität.

6. Zeitpunkt des Gesuchs

Das Gesuch für einen Jahresurlaub muss zu folgenden Zeiten eingereicht werden:

Jahresurlaub in den	Gesuch einreichen bis
Semestern 4.1 und 4.2	15. Sept. in 3. Klasse
Semestern 4.2 und 5.1	15. März in 3. Klasse

Zu beachten ist, dass in der 5. Klasse neu die Jahrespromotion gilt. Man muss daher damit rechnen, dass sogleich Prüfungen stattfinden, über verpassten Stoff.

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten ([Dokument 2510](#)).

Pro Klasse dürfen maximal **3** Schülerinnen gleichzeitig im Urlaub (Semester- UND Jahresurlaub) sein. Bei zu grosser Nachfrage entscheidet die Höhe des Notendurchschnitts



8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet (i.d.R. gem. Rücksprache mit dem Klassenkonvent), ob der Urlaub gewährt wird. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Tritt ein Schüler oder eine Schülerin trotz Ablehnung des Gesuchs einen solchen Urlaub an oder werden die Rahmenbedingungen nicht eingehalten, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

9. Anmeldung bei den Austauschorganisationen

Sobald das Gesuch von der SL bewilligt wurde, kann man sich bei den Austauschorganisationen, die *Intermundo* (www.intermundo.ch) angeschlossen sind (z.B. AFS, IE, Rotary, YFU), anmelden*. Die Informationsveranstaltungen und Anmeldetermine für einen Austauschbeginn im Herbstsemester sind jeweils ab September des Vorjahrs, für das Frühlingsemester ab April.

Bevor das Gesuch von der Schulleitung genehmigt ist, sollen keine Anzahlungen geleistet werden.

* Auch die private Organisation eines Urlaubssemesters kann in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einer einheimischen Gastfamilie wohnen und eine allgemein bildende, dem Gymnasium entsprechende Schule besuchen kann. **Andere Organisationen sind nicht erlaubt.** Insbesondere ist es den Mitarbeitenden am RG (z.B. Lehrpersonen, Sekretariat, Schulleitung) nicht möglich, Unterlagen für Schülerinnen und Schüler für ausländische Schulen o.ä. zu erstellen (z.B. Beurteilungen, Eintrittsprüfungen, Referenzschreiben).

10. Abreise/Abmeldung

Vor der Abreise sind der Schulleitung die Adresse der Gastfamilie, Schule und Austauschorganisation, welche den Austausch organisiert, mitzuteilen.

Wird die Anmeldung für ein Austauschjahr zurückgezogen, so muss die Schulleitung umgehend schriftlich informiert werden.

11. Rückkehr

Wer im letzten Zeugnis unmittelbar vor der Abreise einen tieferen Durchschnitt als 4.75 erreicht, wird bei der Rückkehr in dieselbe Klassenstufe eingeteilt. Gesuche um Profilwechsel können nicht bewilligt werden.

Wer im letzten Zeugnis vor der Abreise einen Notendurchschnitt von mindestens 4.75 (ungenügende Noten zählen doppelt) aufweisen kann, darf in seine angestammte Klasse zurückkehren.

Nach der Rückkehr in die angestammte Klasse befindet sich die Schülerin, der Schüler in einem nicht zählenden Provisorium. Am Ende des Semesters wird über die definitive Promotion entschieden.

Im Fach *Einführung in Wirtschaft und Recht* muss der verpasste Stoff in einem Nachholkurs aufgearbeitet werden. Es ist eine Prüfung abzulegen, die Note ist im entsprechenden Semester promotionsrelevant.

12. Maturzeugniseintrag, Schulbestätigung, Bericht

Um eine Erwähnung des Aufenthalts im Maturitätszeugnis zu erhalten, sind nach der Rückkehr zwei Dokumente erforderlich: **1) ein Bericht über den Aufenthalt**, der direkt im Intranet verfasst wird (Menü „Absenzen“), und **2) die Bestätigung der Gastschule**, die per E-Mail an Herrn Alexandre Clerc (alexandre.clerc@rgzh.ch) gesendet werden muss.

Zürich, 25. August 2024

Die Schulleitung